

TE Vwgh Erkenntnis 2018/5/11 Ra 2017/02/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2018

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3R E07204010;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

32014R0165 KontrollgeräteV;
EURallg;
KFG 1967 §102a Abs4;
KFG 1967 §134 Abs1;
VStG §22;
VStG §45 Abs1 Z4;
VStG §45 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. KFG 1967 § 102a heute
2. KFG 1967 § 102a gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 102a gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 102a gültig von 01.01.2021 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 102a gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
6. KFG 1967 § 102a gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
7. KFG 1967 § 102a gültig von 14.01.2017 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
8. KFG 1967 § 102a gültig von 19.08.2009 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
9. KFG 1967 § 102a gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
10. KFG 1967 § 102a gültig von 05.05.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
1. KFG 1967 § 134 heute
2. KFG 1967 § 134 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 134 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 134 gültig von 31.05.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
5. KFG 1967 § 134 gültig von 20.07.2024 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
6. KFG 1967 § 134 gültig von 01.05.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
7. KFG 1967 § 134 gültig von 21.04.2023 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

8. KFG 1967 § 134 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
9. KFG 1967 § 134 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
10. KFG 1967 § 134 gültig von 07.03.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
13. KFG 1967 § 134 gültig von 14.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 134 gültig von 09.06.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
15. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
16. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
17. KFG 1967 § 134 gültig von 26.02.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
18. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2010 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
19. KFG 1967 § 134 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
20. KFG 1967 § 134 gültig von 26.03.2009 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
21. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2008 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
22. KFG 1967 § 134 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
23. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
24. KFG 1967 § 134 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
25. KFG 1967 § 134 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
26. KFG 1967 § 134 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
27. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
28. KFG 1967 § 134 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
29. KFG 1967 § 134 gültig von 20.08.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
30. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
31. KFG 1967 § 134 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
32. KFG 1967 § 134 gültig von 10.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
33. KFG 1967 § 134 gültig von 28.07.1990 bis 09.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Krems gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich

vom 20. September 2017, Zl. LVwG-S-1922/001-2017, betreffend Übertretungen kraftfahrrechtlicher Vorschriften (mitbeteiligte Partei: S in G, vertreten durch Dr. Werner Paulinz, Rechtsanwalt in 2100 Korneuburg, Kirchengasse 4-6), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Antrag der revisionswerbenden Partei auf Zuspruch von Aufwandsatz wird abgewiesen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis vom 6. Juli 2017 der Bezirkshauptmannschaft Krems wurde dem Mitbeteiligten Folgendes vorgeworfen:

"Anhaltezeit: 25.7.2016, gegen 12.56 Uhr

Anhalteort: Ortsgebiet von G.

Fahrzeug: LKW, MAN mit Anhänger

behördliches Kennzeichen: (...)

Tatbeschreibung:

Sie haben als Lenker (Fahrer) des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:

1. Sie haben bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle, obwohl das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B der VO (EWG) 3821/85 (digitales Kontrollgerät) ausgerüstet war, auf Verlangen, dem Organ der öffentlichen Straßenaufsicht, die Bestätigung des Arbeitgebers, welche den Mindestanforderungen des von der Kommission gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG erstellten Formblattes entsprechen müssen, für die, auf der Fahrerkarte fehlenden einzelnen Arbeitstage nicht ausgehändigt. Es fehlte die Bestätigung über die lenkfreien Tage vom 27.6.2016, 00.01 Uhr bis 1.7.2016, 23.59.1. Sie haben bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle, obwohl das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B der VO (EWG) 3821/85 (digitales Kontrollgerät) ausgerüstet war, auf Verlangen, dem Organ der öffentlichen Straßenaufsicht, die Bestätigung des Arbeitgebers, welche den Mindestanforderungen des von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3, der Richtlinie 2006/22/EG erstellten Formblattes entsprechen müssen, für die, auf der Fahrerkarte fehlenden einzelnen Arbeitstage nicht ausgehändigt. Es fehlte die Bestätigung über die lenkfreien Tage vom 27.6.2016, 00.01 Uhr bis 1.7.2016, 23.59.

2. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle, obwohl das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B der VO (EWG) 3821/85 (digitales Kontrollgerät) ausgerüstet war, wurde festgestellt, dass Sie am 11.7.2016, 17.26 Uhr auf 12.7.2016, 05.58 Uhr, am 12.7.2016, 17.34 Uhr bis 13.7.2016, 07.00 Uhr, am 15.7.2016 von 14.20 Uhr bis 18.7.2016, 07.34 Uhr, am 20.7.2016, 16.46 Uhr bis 21.7.2016, 05.48 Uhr, am 21.7.2016,

17.50 Uhr, bis 22.7.2016, 06.38 Uhr, am 22.7.2016, 12.52 Uhr bis 25.7.2016, 06.46 Uhr, in dem Sie sich nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, die anderen Tätigkeiten sowie Ruhezeiten, nicht mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen haben. Es wurden die angegebenen Zeiten nicht aufgezeichnet und wurden diese von Ihnen auch nicht mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

zu 1. § 134 Abs. 1 i.V.m. § 102a Abs. 4 KFG 1967 i.V.m. VO (EU) Nr. 165/2014 Art. 34 und Art. 36, VO (EG) Nr. 561/2006, Richtlinie 2006/22/EGz u 1. Paragraph 134, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 102 a, Absatz 4, KFG 1967 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 165 aus 2014, Artikel 34, und Artikel 36,, VO (EG) Nr. 561 aus 2006,, Richtlinie 2006/22/EG

zu 2. § 134 Abs 1 KFG 1967 iVm VO (EU) Nr. 165/2014 Art 34 Abs 5 lit b und Abs 3 lit b"zu 2. Paragraph 134, Absatz eins, KFG 1967 in Verbindung mit , VO (EU) Nr. 165 aus 2014, Artikel 34, Absatz 5, Litera b, und Absatz 3, lit b"

2 Über den Mitbeteiligten wurde gemäß § 134 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1b KFG zu 1. eine Geldstrafe von EUR 300,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) sowie zu 2. eine Geldstrafe von EUR 550,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 66 Stunden)

verhängt. 2 Über den Mitbeteiligten wurde gemäß Paragraph 134, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz eins b, KFG zu 1. eine Geldstrafe von EUR 300,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) sowie zu 2. eine Geldstrafe von EUR 550,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 66 Stunden) verhängt.

3 Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht hinsichtlich des Spruchpunktes 1. insoweit statt, als unter Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG dem Mitbeteiligten "unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilt wird, zumal dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten". Hinsichtlich des Spruchpunktes 2. hob das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich ein. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig. 3 Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht hinsichtlich des Spruchpunktes 1. insoweit statt, als unter Anwendung des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG dem Mitbeteiligten "unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilt wird, zumal dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten". Hinsichtlich des Spruchpunktes 2. hob das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich ein. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.

4 Das Verwaltungsgericht stellte im angefochtenen Erkenntnis kurz den Verfahrensgang und das Beschwerdevorbringen dar. Unter dem Punkt "Feststellungen und Beweiswürdigung" führte das Verwaltungsgericht sodann aus (Schreibweise im Original, Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

"Aufgrund des durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sowie auch aufgrund des im Verwaltungsakt der Bezirkshauptmannschaft Krems, Zl. (...) dokumentierten behördlichen Ermittlungsverfahrens ist erwiesen: Der Beschwerdeführer Mag. S. war am 25.7.2016, gegen 12.56 Uhr im Ortsgebiet von G. (...) als Lenker des Sattelkraftfahrzeuges mit den Kennzeichen (...) durch Beamte der Landespolizeidirektion NÖ (...) einer Kontrolle unterzogen worden, im Verlauf welcher die angezeigten Übertretungen festgestellt werden konnten."

Danach zitierte das Verwaltungsgericht mehrere Rechtsvorschriften und hielt unter dem Punkt "Erwägungen" fest, dass der der Rechtssache zugrundeliegende Sachverhalt im Grundsatz aufgrund der Ergebnisse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sowie aufgrund der aus dem Aktengeschehen getroffenen Feststellungen erwiesen sei. Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses führte das Verwaltungsgericht sodann nach Zitierung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG wörtlich aus wie folgt: Danach zitierte das Verwaltungsgericht mehrere Rechtsvorschriften und hielt unter dem Punkt "Erwägungen" fest, dass der der Rechtssache zugrundeliegende Sachverhalt im Grundsatz aufgrund der Ergebnisse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sowie aufgrund der aus dem Aktengeschehen getroffenen Feststellungen erwiesen sei. Zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses führte das Verwaltungsgericht sodann nach Zitierung des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG wörtlich aus wie folgt:

"Nach Auffassung des Gerichtes liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der oa. Gesetzesstelle im gegenständlichen Fall vor, zumal nicht grundsätzlich keine Bestätigungen ausgestellt worden waren und die gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich der in Rede stehenden Bescheinigungen zum überwiegenden Teil den Arbeitgeber trifft".

Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses stellte das Verwaltungsgericht ausführlich allgemein die rechtliche Lage sowie die hg. Rechtsprechung zum fortgesetzten Delikt dar. Sodann hielt es fest wie folgt:

"Vorliegend ist vielmehr von einem wiederholten gleichartigen deliktischen Tun auszugehen. Wenn durch die Begehung von gleichen Übertretungshandlungen zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils eine Verwaltungsübertretung begangen wird, sohin kein fortgesetztes Delikt vorliegt, hat die Behörde für jedes Delikt gemäß § 22 Abs. 1 VStG eine gesonderte Strafe auszusprechen (VwGH 15.04.2005, 2005/02/0015). Es war daher von jeweils gesondert zu bestrafenden Delikten je Tatzeitraum auszugehen." Vorliegend ist vielmehr von einem wiederholten gleichartigen deliktischen Tun auszugehen. Wenn durch die Begehung von gleichen Übertretungshandlungen zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils eine Verwaltungsübertretung begangen wird, sohin kein fortgesetztes Delikt vorliegt, hat die Behörde für jedes Delikt gemäß Paragraph 22, Absatz eins, VStG eine gesonderte Strafe auszusprechen (VwGH 15.04.2005, 2005/02/0015). Es war daher von jeweils gesondert zu bestrafenden Delikten je Tatzeitraum auszugehen.

Da die Behörde entgegen der Bestimmungen des § 22 VStG für zwei verschiedene Delikte eine einheitliche Geldstrafe verhängt hat, war das Straferkenntnis zu beheben (vgl. VwGH 28.9.1988, 88/02/0078). Es ist festzustellen, daß im Falle

des Vorliegens mehrerer Verwaltungsübertretungen durch die Nichtanwendung des § 22 VStG dem Beschuldigten die Möglichkeit genommen wird, sich gegen die strafrechtliche Verfolgung jedes einzelnen der ihm zur Last gelegten Delikte zur Wehr zu setzen. Da die Behörde entgegen der Bestimmungen des Paragraph 22, VStG für zwei verschiedene Delikte eine einheitliche Geldstrafe verhängt hat, war das Straferkenntnis zu beheben vergleiche , VwGH 28.9.1988, 88/02/0078). Es ist festzustellen, daß im Falle des Vorliegens mehrerer Verwaltungsübertretungen durch die Nichtanwendung des Paragraph 22, VStG dem Beschuldigten die Möglichkeit genommen wird, sich gegen die strafrechtliche Verfolgung jedes einzelnen der ihm zur Last gelegten Delikte zur Wehr zu setzen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden".

5 Dagegen richtet sich die vorliegende Amtsrevision der Bezirkshauptmannschaft Krems mit dem Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben. Weiters beantragte die Bezirkshauptmannschaft Krems Kostenzuspruch.

Revisionsbeantwortung wurde keine erstattet.

6 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

7 In der Zulässigkeitsbegründung wird geltend gemacht, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses seien im gegenständlichen Fall nicht gegeben gewesen. Weiters wird hinsichtlich des Spruchpunktes 2. im Wesentlichen die Ansicht des Verwaltungsgerichtes bekämpft, wonach jeweils gesondert zu bestrafende Delikte vorgelegen hätten. 7 In der Zulässigkeitsbegründung wird geltend gemacht, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses seien im gegenständlichen Fall nicht gegeben gewesen. Weiters wird hinsichtlich des Spruchpunktes 2. im Wesentlichen die Ansicht des Verwaltungsgerichtes bekämpft, wonach jeweils gesondert zu bestrafende Delikte vorgelegen hätten.

8 Die gegenständliche Revision ist zulässig und - im Ergebnis - auch begründet.

9 Nach ständiger Rechtsprechung zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. etwa VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245 m.w.H.). 9 Nach ständiger Rechtsprechung zu Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG müssen die dort genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG in Frage vergleiche , etwa VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245 m.w.H.).

Das Verwaltungsgericht hat zu diesen - für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Ermahnung des Mitbeteiligten relevanten - Umständen keine Feststellungen getroffen. Ohne entsprechende Feststellungen erweist sich jedoch die vom Verwaltungsgericht im Ergebnis vertretene Rechtsanschauung, es lägen zu Spruchpunkt 1. die Voraussetzungen für eine Ermahnung vor, als rechtswidrig (vgl. VwGH 6.3.2018, Ra 2018/02/0009). Das angefochtene Erkenntnis ist im Spruchpunkt 1. somit bereits aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit belastet. Das Verwaltungsgericht hat zu diesen - für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Ermahnung des Mitbeteiligten relevanten - Umständen keine Feststellungen getroffen. Ohne entsprechende Feststellungen erweist sich jedoch die vom Verwaltungsgericht im Ergebnis vertretene Rechtsanschauung, es lägen zu Spruchpunkt 1. die Voraussetzungen für eine Ermahnung vor, als rechtswidrig vergleiche , VwGH 6.3.2018, Ra 2018/02/0009). Das angefochtene Erkenntnis ist im Spruchpunkt 1. somit bereits aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit belastet.

10 In diesem Zusammenhang ist auch an die Anforderungen an Form und Inhalt eines verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses zu erinnern, zu denen der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 21.10.2014, Ro 2014/03/0076, grundlegend Stellung genommen hat. Demnach erfordert die Begründung der Entscheidung in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichende und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten

Sachverhalts, in einem zweiten Schritt die Angabe jener Gründe, welche die Behörde im Falle des Vorliegens widerstreitender Beweisergebnisse in Ausübung der freien Beweiswürdigung dazu bewogen haben, gerade jenen Sachverhalt festzustellen, und in einem dritten Schritt die Darstellung der rechtlichen Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Bescheides geführt haben. Die drei logisch aufeinander aufbauenden und formal zu trennenden Elemente einer ordnungsgemäß begründeten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen sohin erstens in einer im Indikativ gehaltenen Tatsachenfeststellung, zweitens in der Beweiswürdigung und drittens in der rechtlichen Beurteilung. Lässt eine Entscheidung die Trennung dieser Begründungselemente in einer Weise vermissen, dass die Rechtsverfolgung durch die Partei oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird, dann führt ein solcher Begründungsmangel zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung schon aus diesem Grund.

11 Das angefochtene Erkenntnis genügt diesen Anforderungen nicht, weil es weder einen getrennten Aufbau im obigen Sinn, noch eine Beweiswürdigung bzw. ausreichende Feststellungen zum konkreten Sachverhalt enthält. Aus diesem Grund ist unter anderem auch nicht nachvollziehbar, weshalb das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall zu Spruchpunkt 2. davon ausgeht, dass von jeweils gesondert zu bestrafenden Delikten je Tatzeitraum auszugehen war. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüber hinaus bereits ausgesprochen, dass es sich bei der Unterlassung, Zeiten auf der Fahrerkarte einzutragen, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufgehalten habe, um Dauerdelikte handelt (vgl. VwGH 4.4.2017, Ra 2017/02/0044), weshalb sich die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach von jeweils gesondert zu bestrafenden Delikten auszugehen sei, jedenfalls als rechtswidrig erweist. 11 Das angefochtene Erkenntnis genügt diesen Anforderungen nicht, weil es weder einen getrennten Aufbau im obigen Sinn, noch eine Beweiswürdigung bzw. ausreichende Feststellungen zum konkreten Sachverhalt enthält. Aus diesem Grund ist unter anderem auch nicht nachvollziehbar, weshalb das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall zu Spruchpunkt 2. davon ausgeht, dass von jeweils gesondert zu bestrafenden Delikten je Tatzeitraum auszugehen war. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüber hinaus bereits ausgesprochen, dass es sich bei der Unterlassung, Zeiten auf der Fahrerkarte einzutragen, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufgehalten habe, um Dauerdelikte handelt (vergleiche, VwGH 4.4.2017, Ra 2017/02/0044), weshalb sich die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach von jeweils gesondert zu bestrafenden Delikten auszugehen sei, jedenfalls als rechtswidrig erweist.

12 Das angefochtene Erkenntnis war wegen vorrangig zu behandelnder inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 12 Das angefochtene Erkenntnis war wegen vorrangig zu behandelnder inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

13 Gemäß § 47 Abs. 4 VwGG hat die revisionswerbende Partei in dem hier vorliegenden Fall einer Amtsrevision gemäß Art 133 Abs. 6 Z 2 B-VG keinen Anspruch auf Aufwandsersatz, weshalb der diesbezügliche Antrag der revisionswerbenden Partei abzuweisen war. 13 Gemäß Paragraph 47, Absatz 4, VwGG hat die revisionswerbende Partei in dem hier vorliegenden Fall einer Amtsrevision gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG keinen Anspruch auf Aufwandsersatz, weshalb der diesbezügliche Antrag der revisionswerbenden Partei abzuweisen war.

Wien, am 11. Mai 2018

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017020247.L00

Im RIS seit

31.05.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at